

Der Hauseigentümerverband Kanton Schwyz hat mit Datum 11. Juli 2012 an das Umweltschutzdepartement des Kantons Schwyz die folgende **Vernehmlassung zur Teilrevision der Kantonalen Verordnung zum BG über den Umweltschutz** eingereicht:

**Vernehmlassung  
Teilrevision Kantonale Verordnung zum BG über den Umweltschutz**

1. Nach unserem Verständnis macht es zwar durchaus Sinn, die immer mehr überhandnehmenden invasiven Organismen zu bekämpfen. Allein der Haus- und Grundeigentümer ist in den wenigsten Fällen der Verursacher dieses Problems, welches wir in erster Linie als eine Folge moderner Zivilisation sehen. Vielmehr ist der Haus- und Grundeigentümer in den meisten Fällen das Opfer der zunehmenden Plage. Jedenfalls aber kann er für das Phänomen der invasiven Organismen nicht grundsätzlich und schon gar nicht allein verantwortlich gemacht werden.
2. Ihre Vorschlag läuft nun aber dieser Sachlage komplett zuwider. Das im Umweltschutz hochgehaltene Verursacherprinzip wird mit Füßen getreten, in dem der Haus- und Grundeigentümer in eine umfassende Pflicht genommen werden soll: So hat er nach den Weisungen der Regierung bzw. des zuständigen Amtes die aktuell noch nicht näher bezeichneten invasiven Organismen zu beseitigen, namentlich also
  - sein Grundstück hiefür zur Verfügung zu stellen
  - allfällige Untersuchungsmassnahmen weisungsgemäss durchzuführen oder doch solche zu dulden
  - die festgestellten invasiven Organismen zu entfernen und zu entsorgen
  - obendrein all diese Aktionen zu bezahlen
  - und im Widerhandlungsfall mit der kostenpflichtigen Ersatzvornahme und mit einer Strafe zu rechnen.

Es versteht sich von selbst, dass die Haus- und Grundeigentümer einer solchen neuen und umfassenden Verpflichtung mit unüberblickbaren finanziellen Konsequenzen nicht zustimmen werden.

3. Dies ist so mehr der Fall, als die vorgeschlagene Verpflichtung komplex und zum heutigen Zeitpunkt für die Haus- und Grundeigentümer gar nicht überblickbar ist. Bei dieser Sachlage genügt jedenfalls die Begründung in der Vernehmlassungsvorlage nicht, wonach der Hauseigentümer die Verhältnisse vor Ort am besten kenne und er daher auch am besten in der Lage sei, diese Verpflichtung zu erfüllen. Wir sind im Gegenteil der Meinung, dass die zuständigen Amtsstellen über die invasiven Organismen am besten Bescheid wissen und dass daher der Kanton für die komplexe Aufgabe die Verantwortung zu tragen hat. Fragwürdig ist für uns vor allem auch das System der vorgeschlagenen Teilrevision: Anstelle möglichst grosser Transparenz werden in den Unterlagen nur einzelne Beispiele solcher invasiven Organismen aufgezählt. In den von der zuständigen Amtsstelle erlassenen Weisungen sollen dann offensichtlich erst nach Genehmigung

der vorgeschlagenen Teilrevision die massgeblichen Details bestimmt werden. Wir sind nicht bereit, die Katze im Sack zu kaufen!

4. Wir kennen die in den Vernehmlassungsunterlagen zitierte Studie der Arbeitsgemeinschaft Annen/Oeko B AG aus dem Jahre 2010 nicht. Diese rechnet mit einem Aufwand von 1.9 Mio Franken pro Jahr und dies in den ersten fünf Jahren. Dieser den betroffenen Haus- und Grundeigentümern angelastete Kostenplafond ist an sich schon hoch, zumal er die Eigentümer in unterschiedlichem Umfange trifft. Kommt hinzu, dass die Studie bis zur Realisierung des Vorhabens schon wieder mehrere Jahre alt sein wird und die Gesamtkosten angesichts der sich rasch ausbreitenden Organismen wesentlich höher sein dürften. Im Übrigen müsste ohnehin sichergestellt sein, dass die Kosten, welche dem einzelnen Haus- oder Grundeigentümer angelastet würden, als Unterhaltskosten steuerlich in Abzug gebracht werden könnten.
5. **Aus all diesen Überlegungen lehnen wir die vorgesehene Teilrevision des KVzUSG rundweg ab. Wir halten bereits an dieser Stelle klar fest, dass wir ohne grundlegende Konzeptänderung die Vorlage bekämpfen werden.**

Für uns ist es klar, dass der Kanton die Verantwortung für diese komplexe Aufgabe übernehmen muss und die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen hat, soweit dem betroffenen Haus- oder Grundeigentümer nicht ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Zudem muss die Vorlage auch die notwendige Transparenz schaffen. Transparenz ist sowohl in Bezug auf den verbindlichen Katalog der zu bekämpfenden invasiven Organismen und die Zuständigkeit für dessen Änderung als auch hinsichtlich der finanziellen Folgen zu schaffen.

Es kann weiter nicht sein, dass in der Vorlage auf kantonale Richtlinien verwiesen wird, die nicht vorliegen oder zu mindest nicht bekannt gegeben worden sind. Es wird verlangt, dass diese kantonalen Richtlinien bekannt gegeben werden, damit eine Stellungnahme zur Vorlage, nach Kenntnisnahme des gesamten materiellen Inhalts derselben, verfasst werden kann.